

12/SN-53/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1011 Wien, Prinz-Ludwig-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
12	
-GE/12/84	
Datum:	9. APR. 1984
Verf. Nr.:	1984 -04- 09
Froner	

H. Helianz

Ihre Zeichen
Zl.13.100/
03-I 3/84

Unsere Zeichen
WpA/Dipl.Ing.W/611

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 358

Datum
29. März 1984

Betreff:

Stellungnahme zur Marktordnungsgesetz-Novelle 1984

Die aktuellen Entwicklungen auf dem österreichischen Milchmarkt zeigen, daß die seit 1. Juli 1978 in Kraft befindliche Richtmengenregelung im Bereich der Milchwirtschaft zur Eindämmung der ständigen Steigerung der Milchmarktleistung dringend erforderlich war. In den ersten beiden Jahren des Inkrafttretens der neuen Marktordnung konnte eine Reduzierung der Milchlieferleistung an die Be- und Verarbeitungsbetriebe erreicht werden. Seither ergibt sich aber wiederum ein deutlicher Aufwärtstrend. Die Richtmengenregelung sieht zwar für den Bund eine relative Limitierung des Finanzierungserfordernisses vor, im absoluten Ausmaß stiegen aber die Aufwendungen des Bundes überproportional. Das gesamte Finanzierungserfordernis einschließlich Verwertungsbeiträge der Produzenten wird voraussichtlich im Wirtschaftsjahr 1983/84 2,8 Mrd. betragen und hat sich seit der Neuregelung im Jahr 1978 mehr als verdoppelt. Durch diesen raschen Anstieg des gesamten Finanzierungserfordernisses ergeben sich zunehmende Probleme bei der finanziellen Bewältigung der Überschußverwertung. Das ursprüngliche Ziel einer Begrenzung des Finanzierungserfordernisses durch eine Beschränkung der Produktion konnte nicht im erwarteten Ausmaß realisiert werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag hält

es für notwendig, insbesondere die eingetretene überproportionale Belastung des Bundeshaushalts zu reduzieren. Er schlägt daher vor, den Bundesanteil zur Verwertung der Überschüsse von derzeit 16 % auf 14 % jener Milchmenge, die den Inlandsabsatz übersteigt, zu reduzieren.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich zu den einzelnen Bestimmungen der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Punkt 5, § 14

Bei der Neuregelung, die zu einer Erleichterung des Ab-Hof-Verkaufes führen soll, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nicht durch eine zu starke unkontrollierte Ausweitung die Sicherstellung der Finanzierung des Ausgleichssystems gefährdet wird.

Zu Punkt 6, § 16, Abs 3

Die Bestimmung, wonach die Meldepflicht der Verarbeitungsbetriebe an den Milchwirtschaftsfonds verstärkt wird, wird begrüßt. Es sollten aber darüber hinaus auch von den einzelnen Molkereien die zum Teil vorgenommenen Überzahlungen des gesetzlichen Erzeugermilchpreises an den Milchwirtschaftsfonds gemeldet werden müssen.

Zu § 57 b

Wie bereits eingangs erwähnt, wird vorgeschlagen, jenen Anteil, den der Bund an gesamten Finanzierungserfordernis zu tragen hat, auf 14 % zu reduzieren.

Zu Punkt 16, § 57 e, Abs 4

Grundsätzlich stimmt der Österreichische Arbeiterkammertag einer Änderung der derzeit geltenden Regelung zu. Das bestehende System, welches ermöglicht, durch Überlieferung neue Richtmengen zu erwerben, hat zu systemwidrigen Produktionsanreizen geführt. Die Neuverteilung freiwerdender Richtmengen auf Betriebe mit weniger als 40.000 kg Kontingent erscheint aber problematisch, da rund 88 % aller Lieferanten in den Genuß dieser Regelung kommen würden.

- 3 -

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist nicht in der Lage zu beurteilen, in welchem Ausmaß die Einschränkung durch die Bindung an die bewirtschaftete Grünfläche zu einer wirksamen Reduzierung der Zahl der Anspruchsberechtigten führt. Im Hinblick auf die Probleme der Finanzierung der Überschußverwertung schlägt der Österreichische Arbeiterkammertag vor, in den nächsten zwei Jahren freiwerdende Richtmengen nicht mehr zu verteilen. Dadurch würde der Anreiz zu Überlieferung zum Zwecke des Erwerbs freiwerdender Kontingente wegfallen, woraus sich positive Auswirkungen auf das Finanzierungserfordernis für den Bund ergeben.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich ferner, folgende Vorschläge zu unterbreiten:

Durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1982 wurde durch § 57, Abs 4 eine Verjährungsbestimmung aufgenommen. Die Verjährungsfrist beträgt (soferne nicht gerichtlich strafbare Handlungen vorliegen) 5 Jahre. Inzwischen hat sich in der Praxis herausgestellt, daß die allgemeine fünfjährige Frist zu kurz ist. Es wird daher vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagen, die fünfjährige Verjährungsfrist auf 10 Jahre zu verlängern.

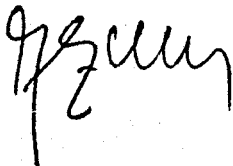
In der Frage der Rohmilchqualität ist insofern eine Einigung der Sozialpartner zustande gekommen, als vereinbart wurde, zur Qualitätsbeurteilung der Rohmilch mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 eine allgemeine Keimzahlbestimmungsmethode anzuwenden. Ab 1. Jänner 1986 wird für die Einstufung in die Qualitäten anstatt der Reduktaseprobe die Keimzahlmethode mittels Baktoscangeräten durchgeführt. Für die Einstufung werden die Grenzen 500.000, 2,5 Mill, 4 Mill und über 4 Mill Keime festgelegt, wie sie auch derzeit in der BRD in Geltung sind. Hiefür wäre es notwendig, auch im Marktordnungsgesetz vier Qualitätsklassen für die Rohmilchbeurteilung vorzusehen.

Das österreichische System der Milchmarktordnung und die Preisentwicklung der letzten Jahre haben dazu geführt, daß der Trinkmilchpreis in Österreich erheblich über dem Niveau der BRD liegt. Das ist nicht

zuletzt darauf zurückzuführen, daß mit dem Trinkmilchpreis vom Konsumenten Beiträge zu entrichten sind, die zur Stützung von Verarbeitungsprodukten bzw zur Finanzierung der Überschußverwertung herangezogen werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag hält es für sinnvoll, die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der Produktenstützung zu überprüfen. Er schlägt jedenfalls vor, die Bestimmungen des § 9 MOG zu streichen. Dadurch wäre eine Herabsetzung der Preise der im § 9 angeführten Produkte in einem Ausmaß möglich, das der Belastung dieser Waren gemäß den derzeitigen Bestimmungen des § 9 MOG entspricht. Damit würden die derzeit gemäß § 9 an den Milchwirtschaftsfonds abzuführenden Beträge zur Gänze der Verbilligung der Inlandsprodukte dienen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag stellt ferner fest, daß er das derzeitige System der Exportabwicklung für problematisch hält. Es bietet nach seiner Auffassung nicht die Gewähr eines optimalen Einsatzes der für den Export notwendigen Stützungsmittel. Es sollte überprüft werden, ob sich durch eine Stärkung des Elementes Wettbewerb und der weiteren Verbesserung des Kontrollsystems eine Verringerung des notwendigen finanziellen Aufwands und eine bessere Abstimmung der Zusammensetzung der Exportpalette hinsichtlich der Auswirkung auf die Kostenstruktur und Kostenentwicklung der inländischen Produktion und der Verteilung ergeben könnten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

